

S1.A

Zuteilung: Spezko

Antrag der Sekundarschulpflege betreffend Abnahme der neuen Verordnung über die Entschädigung der Sekundarschulbehörde ab Beginn Legislaturperiode 2010 bis 2014

(Antrag Nr. 278)

Die Sekundarschulpflege beantragt dem Gemeinderat gestützt auf Art. 12 der Oberstufenschulgemeindeordnung Uster vom 24. November 2002, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die neue Verordnung über die Entschädigungen der Mitglieder der Sekundarschulbehörde wird abgenommen.
2. Mitteilung an die Sekundarschulpflege zum Vollzug.

Referent/in der Sekundarschulpflege: - Marianne Biber, Präsidentin der Sekundarschulpflege
-

1. Ausgangslage

1.1. Antrag Totalrevision Gemeindeordnung (Reduktion der Anzahl Sekundarschulpfleger/innen)

Die Sekundarschulpflege wollte die Besoldungs- und Entschädigungsverordnung erst im Frühling 2010, auf die Legislaturperiode 2010/2014 anpassen, da dann die neue Organisation mit weniger Pflegemitarbeitern in Kraft tritt. Im Zusammenhang mit dem Antrag Totalrevision der Gemeindeordnung inkl. Reduzierung der Anzahl Sekundarschulpfleger/innen, wünschte der Gemeinderat, dass die Entschädigungsverordnung der Mitglieder der Sekundarschulpflege jetzt angepasst würde. Diese unterliegt nicht der Urnenabstimmung.

Durch das neue Volksschulgesetz des Kantons Zürich hat sich der Arbeitsaufwand der Milizbehörde vom organisatorischen Bereich auf die Arbeiten im strategischen Bereich reduziert. Die Sekundarschule wird allenfalls eine zusätzliche Stelle im Verwaltungsbereich schaffen müssen, damit weitere organisatorische Aufgaben von der Schulpflege delegiert werden können (z.B. neues Volksschulgesetz, neues Sonderpädagogisches Konzept, Globalbudget inkl. Controlling). Wenn die Sekundarschulpflege wie vorgesehen von 15 auf 9 Mitglieder (8 plus Präsidium) reduziert wird, ergibt sich teilweise für den/die einzelnen Sekundarschulpfleger/in ein grösserer Aufwand.

1.2. Milizbehörde bleibt

Nach fundierter Diskussion über eine Reduktion der Anzahl Mitglieder einigte sich die Sekundarschulpflege auf neun Mitglieder. Sie ist der Meinung, dass sie mit der vorgeschlagenen Reduzierung den Charakter einer Milizbehörde behält, bei einer grösseren Verringerung wäre der Aufwand der einzelnen Mitglieder höher.

2. Pensum Sekundarschulpfleger/in

Die Sekundarschulpflege hat ihren zukünftigen zeitlichen Aufwand quantifiziert. Der Gesamtaufwand der Behörde ohne Präsidium beträgt ca. 1'330 Stunden/Jahr.

Bei 8 Sekundarschulpfleger/innen (ohne Präsidium) ergibt dies für jedes Mitglied einen Arbeitsaufwand von ca. 10 - 15 Stellenprozenten was knapp einem Arbeitstag (ca. 5 – 6.5 Stunden) pro Woche entspricht. Damit werden alle Schulbesuche, die Zusammenarbeit mit den Schuleinheiten, Schulleitungen, Fachleuten und der Verwaltung sowie die Teilnahme an Sitzungen und Weiterbildungen verbindlich festgelegt.

3. Pensum Sekundarschulpräsidium

3.1. Argumente für den Arbeitsumfang und Entschädigung des Sekundarschulpräsidiums (ca. 50 %)

„schulpolitisch“

In den nächsten Jahren ist die Schule grossen politischen und fachlichen Auseinandersetzungen ausgesetzt. Die wichtigsten sind:

- Konsolidierung zwischen Schulleitungen, der reduzierten Schulbehörde und der Schulverwaltung
- Umsetzung der sonderpädagogischen Massnahmen
- Neues 9. Schuljahr
- HarmoS-Konkordat
- Globalbudget

"gemeindepolitisch"

Wie in der Weisung zur Totalrevision der Gemeindeordnung erwähnt, muss über die immer wieder geführten Diskussionen über eine Einheitsgemeinde der Sekundarschule mit der Stadt Uster ein Weg zu einer einvernehmlichen Lösung gefunden werden.

In all diesen Themen muss das Präsidium der Sekundarschule Uster sich sehr stark damit auseinandersetzen. Dazu braucht es ein starkes Präsidium und dieses soll gleich wie ein Mitglied des Stadtrates entschädigt werden. Bis heute ist das Arbeitspensum des Präsidiums nicht quantifiziert. Der Zeitaufwand liegt heute bei ca. 1000 Std./Jahr.

4. Pauschale Entschädigung Sekundarschulpfleger/in

Als zukünftige Entschädigung der Mitglieder der Sekundarschulpflege wird eine Jahrespauschale von zwei mal 20'000 und sechs mal 13'000 Franken vorgeschlagen, auf der Basis von 130'000 Franken brutto für ein fiktives Vollamt. Mit dieser Entschädigung sind sämtliche Sitzungsgelder, Mitarbeiterbeurteilungen, Spesen etc. abgegolten.

Die Pauschalentschädigung der Schulpflege ist in den umliegenden und mit der Stadt Uster vergleichbaren Gemeinden im üblichen Rahmen. Die Kosten der Behördentätigkeiten werden sich voraussichtlich im gleichen Kostenrahmen wie bis anhin bewegen. Die Weiterbildung wird weiterhin separat budgetiert.

Da an den Sitzungen von Ausschüssen, Kommissionen und Arbeitsgruppen der Sekundarschulpflege ausser den Behördenmitgliedern Funktionäre (Schulleitungen, Verwaltung) und allenfalls Berater/innen im Mandatsverhältnis teilnehmen, müssen nur die Vertreter/innen der Lehrerschaft, die sich freiwillig zur Verfügung stellen, mit einem Sitzungsgeld gemäss Art. 4 EV entschädigt werden.

Führungskräfte aus der Wirtschaft können neben ihrer Arbeit ein solches Amt in ihrer Freizeit kaum mehr bewältigen. Mit einer angemessenen Entschädigung können adäquatere Kandidaten und Kandidatinnen aus der Wirtschaft, die allenfalls ihre beruflichen Verpflichtungen reduzieren können, als Mitglieder der Sekundarschulpflege gewonnen werden.

Beim vorzeitigen Rücktritt einzelner Mitglieder, sollte auf eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer 2006/10 verzichtet werden können. Da durch die Reduktion allenfalls nicht mehr alle Bisherigen wieder gewählt werden können, wäre es wohl sehr schwierig gute Personen für dieses Amt zu motivieren. Allfällige Rücktrittsgesuche müssen in jedem Fall vom Bezirksrat genehmigt werden. Bis dahin können die Behördenmitglieder Entschädigung für zusätzlichen Aufwand, der sich allenfalls durch Austritte von Schulpfleger/innen ergäbe, einfordern.

Der Aufwand der einzelnen Pflegemitglieder ab 2010 ist, wie in dieser Verordnung aufgeführt, nur geschätzt. Erst nach der Einführung verschiedener Projekte - bedingt durch das neue Volksschulgesetz und allfälligen Anordnungen des Volksschulamtes - kann der genaue Aufwand eruiert werden. Voraussichtlich werden anfangs 2010 genauere Zahlen vorliegen.

5. Weitere Neuerungen

Der Art. 3 Stundenansatz und der Art. 5 Mitarbeiterbeurteilung aktuelle EV werden gestrichen, da durch die Pauschalen die ganzen Entschädigungen abgedeckt werden. Art. 11 wird an die gesetzlichen Bestimmungen der AHV angepasst.

6. Ausgabenvergleiche

Behördenentschädigung Rechnung 2007	Fr. 241'400
Behördenentschädigung Voranschlag 2008	Fr. 197'100
Behördenentschädigung Voranschlag 2009	Fr. 199'800
Behördenentschädigung nach neuer EV 2010	Fr. 194'000

7. Antrag

Die Sekundarschulpflege beantragt dem Gemeinderat, die Entschädigungen von Präsidium (ca. 50 %, 76'000 Franken/Jahr) und Mitgliedern der Sekundarschulpflege (ca. 10 - 15 %, 13'000 Franken/Jahr – 20'000 Franken/Jahr) zu genehmigen.

SEKUNDARSCHULPFLEGE USTER

Marianne Biber
Präsidentin

Cornelia Schütz
Leiterin Schulverwaltung



Verordnung über die Entschädigung der Behörden

Sekundarstufe Uster

Uster, 2. Dezember 2008

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Geltungsbereich	4
Art. 2	Grundsatz	4
Art. 3	Sitzungsgeld und Protokollführung	4
Art. 4	Weiterbildung	4
Art. 5	Mitarbeitende Schulverwaltung / Schulleitende	5
Art. 6	Rapportierung/Auszahlung	4
Art. 7	Sekundarschulpflege	5
Art. 8	Anpassung	5
Art. 9	Sozialversicherungsabzüge	5
Art. 10	BVG-Abzüge	5
Art. 11	Inkraftsetzung	5

Verordnung über die Entschädigung der Behörden

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Entschädigungen der Behörden der Sekundarschulgemeinde Uster.
Für Kommissionen und Arbeitsgruppen gilt die Verordnung sinngemäss.

Art. 2 Grundsatz

Soweit als möglich ist einem Amt/einer Aufgabe eine Pauschalentschädigung zugeteilt. Damit sind alle zu erfüllenden Aufgaben abgegolten.

In Ausnahmefällen wird ein Sitzungsgeld ausbezahlt.

Zeitlich befristete zusätzliche Aufgaben werden z.B. im Rahmen von Projektkrediten (im jeweiligen Budget gesprochen) entschädigt.

Art. 3 Sitzungsgeld und Protokollführung

Sofern ein Sitzungsgeld ausgerichtet wird, beträgt der Ansatz bei

Einfachsitzungen bis zu 2 Stunden:	Fr. 60.-
Doppelsitzungen bis 4 Stunden:	Fr. 100.-

Die Regelung bezüglich Spesen, Reisekosten und Verpflegung erfolgt analog der Regelung der Personalverordnung der Stadt Uster.

Art. 4 Weiterbildung

Die Weiterbildung der Behördenmitglieder ist wichtig. Für externe Kosten wird jährlich ein Betrag budgetiert. Anträge für eine Kostenbeteiligung sind an das Präsidium zu richten.

Art. 5 Mitarbeitende Schulverwaltung / Schulleitende

Mitarbeitende der Schulverwaltung und Schulleitende erhalten für Sitzungsteilnahme, Protokollführung, ständige Vertretung in Kommissionen u.a.m. keine zusätzlichen Entschädigungen.

Für Aufgaben im ausserordentlichen Rahmen gem. Art. 2 Absatz 3, erhalten sie die gleichen Entschädigungen wie entsprechende Mitglieder.

Art. 6 Rapportierung/Auszahlung

Grössere Beträge werden anteilmässig monatlich ausbezahlt.

Die übrigen Entschädigungen werden mit Stichtag Ende Schuljahr und Ende Kalenderjahr abgerechnet.

Die Abrechnung/Auszahlung erfolgt aufgrund von Präsenzlisten und unterschriebener Rapporte für entsprechende Projekte.

Art. 7 Sekundarschulpflege

Die Mitglieder der Sekundarschulpflege erhalten pauschal entschädigt:

Präsidium Sekundarschulpflege	Fr. 76'000.- / Jahr (ca. 50 % 950 Std)
Leitende/r Ressort Finanzen	Fr. 20'000.- / Jahr (ca. 15 % 285 Std)
Leitende/r Ressort Qualität + Personal	Fr. 20'000.- / Jahr (ca. 15 % 285 Std)
Leitende/r Ressort Sonderpädagogik	Fr. 13'000.- / Jahr (ca. 10 % 190 Std)
Leitende/r Ressort Liegenschaften	Fr. 13'000.- / Jahr (ca. 10 % 190 Std)
Leitende/r Ressort Informatik + Projekte	Fr. 13'000.- / Jahr (ca. 10 % 190 Std)
3 weitere Mitglieder	Fr. 13'000.- / Jahr (ca. 10 % 190 Std)

Die Verwaltung der Liegenschaften wird in der Regel durch Externe wahrgenommen. Sofern dies durch ein Schulpflegemitglied erfolgt, erhält es analog einer Drittperson eine identische, marktgerechte Entschädigung.

Die separate Entschädigung von zusätzlichen zeitlich befristeten Aufgaben (z.B. Projekte, Baukommissionen, – Aufzählung nicht abschliessend) der Mitglieder der Sekundarschulpflege kann nur erfolgen, wenn ein Pflegebeschluss vorliegt und die entsprechenden Beträge im Budget gesprochen sind.

Art. 8 Anpassung

Sämtliche in dieser Verordnung genannten Beträge bleiben während einer Legislatur gleich.

Art. 9 Sozialversicherungsabzüge

Auf allen Entschädigungen werden die ordentlichen Sozialversicherungsprämien abgezogen.

Kein Abzug für Sozialversicherungsprämien erfolgt bei der Spesenentschädigung.

Art. 10 BVG-Abzüge

Personen, die gemäss dem Reglement der Beamtenversicherungskasse des Kantons Zürich pflichtig sind, sind entsprechend zu versichern.

Art. 11 Inkraftsetzung

Diese Verordnung ist am X.durch den Gemeinderat beschlossen worden (Weisung Nr. X/2009).

Sie ersetzt die „Verordnung über die Entschädigung der Behörde Oberstufenschulgemeinde Uster“ vom 16. August 2007.

Sie tritt auf den 16. August 2010 in Kraft.

Gesamtkosten Behördenentschädigungen

Gesamtzusammenstellung ab dem **Schuljahr 2010/2011**

	Fr.
Präsidium	76'000.-
Finanzen	20'000.-
Qualität und Personelles	20'000.-
Sonderpädagogik	13'000.-
Liegenschaften	13'000.-
Informatik und Projekte	13'000.-
Mitglied Q+P	13'000.-
Mitglied Q+P	13'000.-
Mitglied Q+P	13'000.-

Behördenentschädigungen total	194'000.-
	=====
Vergleichswert Rechnung 2007	241'400.-
Vergleichswert Voranschlag 2008	197'100.-

Weiterbildung:

Kosten von Fr. 15'000.- werden separat budgetiert